

## 1. Inhalt und Zustandekommen

(1) **Parteien und Gegenstand.** Dieser Vertrag regelt das rechtliche Verhältnis zwischen der Aagon GmbH, Lange Wende 33 in 59494 Soest ("**Aagon**") und deren Kunden ("**Kunde**") in Bezug auf die befristete Überlassung von Software, die auf Hardware des Kunden installiert und betrieben wird. Für die zur Verfügungstellung von Software zur Nutzung über das Internet (Installation und Betrieb auf Hardware der Aagon) (Software as a Service) gelten dagegen nicht diese AGB, sondern die "Aagon AGB Software as a Service".

(2) **Keine abweichenden Regelungen.** Die Geltung abweichender oder über diese Regelungen hinausgehender Bestimmungen ist ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden, selbst wenn Aagon einen Auftrag des Kunden annimmt, in dem der Kunde auf seine allgemeinen Geschäftsbedingungen hinweist und/oder dem allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden beigefügt sind und Aagon dem nicht widerspricht.

(3) **Pflichten im elektronischen Geschäftsverkehr.** § 312g Abs. 1 Nr.1, 2 und 3 sowie § 312g Abs. 1 Satz 2 BGB, die bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr bestimmte Verpflichtungen des Unternehmers vorsehen, werden abbedungen.

## 2. Leistungen von Aagon

(1) **Nutzungsrecht.** Aagon räumt dem Kunden an dem im Liefer-/Serviceschein bezeichneten Softwareprodukt ("**Software**") das zeitlich auf die jeweilige Vertragslaufzeit (siehe Ziffer 7) befristete, nichtausschließliche, nichtübertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht ein, die Software für eigene Geschäftszwecke ausschließlich in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit zu nutzen. Das Nutzungsrecht ist beschränkt auf die vom Kunden bestellte Anzahl von Nutzungseinheiten (z.B. Anzahl der Nutzer oder verwalteten Geräte) gemäß Liefer-/Serviceschein.

(2) **Überlassung.** Aagon stellt dem Kunden eine ausführbare Version der Software nach Wahl der Aagon zum Download oder als Datenträger bereit.

(3) **Einrichtung.** Der Kunde nimmt die Installation und erstmalige Einrichtung der Software (z.B. individuelle Einstellungen oder Import von Daten) selbst vor. Eine Veränderung der Software, insbesondere eine Umprogrammierung nach Wünschen des Kunden, ist nicht geschuldet. Entsprechende Serviceleistungen sind gesondert zu vereinbaren und zu vergüten (siehe Aagon AGB Dienstleistungen).

(4) **Support.** Aagon stellt einen kostenlosen Online-Support zur Unterstützung bei der Nutzung der Software zur Verfügung. Der Support beinhaltet nicht: Allgemeinen Knowhow-Transfer, Schulungen, Konfiguration und Implementierung oder kundenspezifische Dokumentation oder Anpassung der Software. Der Support erfolgt per E-Mail: [support@aagon.com](mailto:support@aagon.com), per Telefon: **+49(0)2921789200**, über das Service Portal oder Online-Forum. Die Supportleistungen werden von Aagon werktäglich Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 Uhr - 16.30 Uhr erbracht. Ausgenommen hiervon sind Feiertage in Nordrhein-Westfalen sowie der **24. und 31.12. eines jeden Jahres**. Anfragen, die außerhalb dieser Supportzeiten eingehen, gelten als während des nächstfolgenden Werktages eingegangen.

(5) **Anpassung der Software.** Aagon kann die Software (einschließlich deren Systemanforderungen) zur Anpassung an technische oder wirtschaftliche Marktveränderungen und aus wichtigem Grund ändern. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn die Änderung erforderlich ist aufgrund (i) einer notwendigen Anpassung an eine neue Rechtslage oder Rechtsprechung, (ii) geänderten technischen Rahmenbedingungen (neue Browserversionen oder technische Standards), (iii) des Schutzes der Systemsicherheit, oder (iv) der Fortentwicklung der Software (zur Klarstellung: Im Rahmen der Softwaremiete schuldet Aagon jedoch keine Fortentwicklung der Software). Aagon wird den Kunden auf für ihn nachteilige Änderung rechtzeitig, in der Regel zwei Wochen vor dem Inkrafttreten, per E-Mail hinweisen. Die Zustimmung des Kunden zu einer solchen Änderung gilt als erteilt, wenn der Kunde der Änderung nicht bis zum Änderungstermin schriftlich oder per E-Mail widerspricht. Bei der Ankündigung der Änderung wird Aagon auf diese Rechtsfolge noch einmal gesondert hinweisen. Würde die Änderung das vertragliche Gleichgewicht zwischen den Parteien zu Lasten des Kunden nicht nur unerheblich stören, unterbleibt die Änderung.

### 3. Vergütung und Zahlungsverzug

- (1) **Gebührenstruktur.** Der Kunde schuldet Aagon für die Überlassung und die Einräumung von Nutzungsrechten an der Software während der Vertragslaufzeit die im Serviceschein vereinbarte Vergütung. Sofern dort nichts anderes vereinbart ist, besteht die Vergütung in einer regelmäßigen Lizenzgebühr.
- (2) **Zahlung der Lizenzgebühr.** Soweit im Liefer-/Serviceschein nicht anders festgelegt, wird die Lizenzgebühr mit Vertragsbeginn für die Grundlaufzeit (siehe Ziffer 7(2)) und danach mit Beginn einer jeden Verlängerungslaufzeit (siehe Ziffer 7(2)) für die Verlängerungslaufzeit jeweils im Voraus voll fällig.  
Eine Erhöhung der gebuchten Nutzungseinheiten (bzw. Wechsel in ein höheres Leistungspaket) ist jederzeit möglich, eine Reduzierung (bzw. Wechsel in ein niedrigeres Leistungspaket) ist nur mit Wirkung zum Ende der Grund- oder einer Verlängerungslaufzeit oder davor mit Zustimmung von Aagon möglich. Im Falle einer Erhöhung der gebuchten Nutzungseinheiten innerhalb der Grund- oder einer Verlängerungslaufzeit werden die zusätzlichen Gebühren anteilig in Rechnung gestellt. Für die zusätzlichen Nutzungseinheiten gelten die Preise gemäß der bei Bestellung der zusätzlichen Nutzungseinheiten gültigen Preisliste von Aagon.
- (3) **Rechnungsstellung.** Aagon stellt die Gebühren zu Vertragsbeginn und sodann zu Beginn jeder Verlängerungslaufzeit im Voraus in Rechnung. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 14 Tagen zu zahlen.
- (4) **Nettopreise.** Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (5) **Zahlungsverzug.** Kommt der Kunde für zwei Kalendermonate mit der Bezahlung der Vergütung oder eines nicht unerheblichen Teils der Vergütung; oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Bezahlung der Vergütung in Höhe eines Betrages, der das doppelte einer monatlichen Lizenzgebühr erreicht, in Verzug, ist Aagon berechtigt, nach entsprechender Androhung per E-Mail oder per Brief den Vertrag außerordentlich zu kündigen und/oder eine Sperre für die Nutzung der Software zu aktivieren bzw. die weitere Nutzung der Software zu untersagen.
- (6) **Preisänderungen.** Aagon ist berechtigt, die mit dem Kunden vereinbarten Preise jeweils mit Ablauf von mindestens 12 Monaten seit dem Wirksamwerden der letzten Preisänderung (erstmal jedoch frühestens 24 Monate nach Abschluss des Vertrages über die Softwaremiete) mit Wirkung zu Beginn der folgenden Verlängerungslaufzeit zu erhöhen oder zu reduzieren. Eine solche Preiserhöhung darf pro Vertragsjahr nicht mehr als 5% betragen, es sein denn, die Arbeitskosten der Aagon für die Leistungserbringung sind um mehr als 5% pro Vertragsjahr gestiegen. Die geänderten Preise werden wirksam, wenn (i) Aagon sie dem Kunden mindestens sechs Wochen vor Wirksamwerden vorab schriftlich oder per E-Mail ankündigt und (ii) der Kunde ihnen nicht innerhalb von sechs Wochen nach der Mitteilung schriftlich oder per E-Mail widerspricht. Bei der Ankündigung der Preisänderung wird Aagon auf diese Rechtsfolge noch einmal gesondert hinweisen. Widerspricht der Kunde, so gelten die bisherigen Preise weiter. Aagon hat das Recht gemäß Ziffer 7(1) den Vertrag ordentlich zu kündigen.

### 4. Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

- (1) **Sicherungskopien.** Dem Kunden obliegt es, regelmäßig Kopien der von ihm eingegebenen Daten zu exportieren und Sicherungskopien anzufertigen oder die entsprechenden Informationen auszudrucken und aufzubewahren.
- (2) **Rechtmäßige Nutzung.** Der Kunde wird die Software nur im Rahmen der vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen nutzen.
- (3) **Systemanforderungen und Mitwirkungspflicht.** Anforderungen an Hard- und Software beim Kunden sowie organisatorische Anforderungen und Mitwirkungspflichten des Kunden ergeben sich aus der Dokumentation der Software.

## 5. Mängelansprüche

(1) **Mängelbeseitigung.** Mängel meldet der Kunde unverzüglich an Aagon und erläutert die näheren Umstände des Zustandekommens. Aagon wird den Mangel innerhalb angemessener Frist beseitigen. Aagon ist berechtigt, den Mangel durch eine Workaround-Lösung zu umgehen, wenn die Mangelursache selbst nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu beseitigen ist und die Nutzbarkeit der Software nicht erheblich leidet. Aagon kann die Beseitigung eines Mangels auch durch Bereitstellung einer neuen Software-Version vornehmen.

(2) **Updates / Upgrades.** Aagon wird die Software in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand überlassen und erhalten. Die Pflicht zur Erhaltung beinhaltet nicht die Anpassung der Software an veränderte Einsatzbedingungen und technische und funktionale Entwicklungen wie etwa die Veränderung der IT-Umgebung, insbesondere Änderung der Hardware oder des Betriebssystems, Anpassung an den Funktionsumfang konkurrierender Produkte oder Herstellung der Kompatibilität zu neuen Datenformaten. Aagon bietet jedoch zusätzliche Updates und Upgrades gemäß gesonderter Vereinbarung und Vergütung an (siehe Aagon AGB Update und Support).

(3) **Anfängliche Unmöglichkeit.** Die verschuldensunabhängige Haftung für anfängliche Mängel gemäß § 536a Abs. 1, Alt. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches wird ausgeschlossen.

## 6. Haftung

(1) Aagon haftet für Schäden, soweit diese

- vorsätzlich oder grob fahrlässig von Aagon verursacht wurden, oder
- leicht fahrlässig von Aagon verursacht wurden und auf wesentliche Pflichtverletzungen zurückzuführen sind, die die Erreichung des Zwecks dieses Vertrages gefährden, oder auf die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen darf.

Im Übrigen ist die Haftung von Aagon unabhängig von deren Rechtsgrund ausgeschlossen, außer Aagon haftet kraft Gesetzes zwingend, insbesondere wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit einer Person, Übernahme einer ausdrücklichen Garantie, arglistigen Verschweigens eines Mangels oder nach dem Produkthaftungsgesetz. Garantien durch Aagon erfolgen nur schriftlich und sind als solche zu bezeichnen.

(2) **Begrenzung der Höhe nach.** Im Falle von Absatz (1) b) haftet Aagon begrenzt bis zu einem Betrag von € 500.000.

(3) **Mitarbeiter und Beauftragte von Aagon.** Die Haftungsbeschränkungen der Ziffern 6(1) und 6(1) gelten auch bei Ansprüchen gegen Mitarbeiter und Beauftragte von Aagon.

## 7. Laufzeit und Kündigung

(1) **Laufzeit.** Der Vertrag ist für eine bestimmte im Liefer-/Serviceschein genannte Laufzeit (z.B. 12 Monate) geschlossen ("**Grundlaufzeit**") und verlängert sich anschließend automatisch um denselben Zeitraum ("**Verlängerungslaufzeit**"), wenn der Vertrag nicht von einer Partei mit einer Frist von drei Monaten ("**Kündigungsfrist**") zum Ende der Grund- oder einer Verlängerungslaufzeit gekündigt wurde. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Für die Reduzierung von Nutzungseinheiten gilt Ziffer 3.2. Falls im Liefer-/Serviceschein keine Grund- und/oder Verlängerungslaufzeit angegeben ist, beträgt diese jeweils 12 Monate.

(2) **Form.** Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

(3) **Löschung.** Der Kunde hat bei Vertragsende die Software (einschließlich der Lizenzschlüssel und Lizenzzertifikate) vollständig und endgültig zu deinstallieren bzw. zu löschen. Dies gilt auch für Installationen auf Servern und sonstigen Geräten. Überlassene Datenträger sind an Aagon zurückzugeben. Dies gilt entsprechend bei Reduzierung von Nutzungseinheiten. Auf Anforderung von Aagon wird der Kunde die vollständige Löschung bzw. Rückgabe Aagon schriftlich bestätigen.

Aagon ist zudem berechtigt, mit Ablauf der Vertragslaufzeit eine Sperre der Software zu aktivieren oder eine entsprechende Sperre vorab in die Software zu integrieren. Der Einsatz der Software auf einer Ausweich- oder Nachfolgekonfiguration des Kunden darf dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

## 8. Schlussbestimmungen

- (1) **Liefer-/Serviceschein.** Der Liefer-/Serviceschein ist Vertragsbestandteil. Im Falle eines Widerspruchs zu diesen AGB haben die Bestimmungen des Liefer-/Servicescheins Vorrang.
- (2) **Aufrechnung.** Der Kunde kann mit anderen Ansprüchen als mit seinen vertraglichen Gegenforderungen aus dem jeweils betroffenen Rechtsgeschäft nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn dieser Anspruch von Aagon unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- (3) **Schriftform.** Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.
- (4) **Anwendbares Recht.** Auf diesen Vertrag findet ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.
- (5) **Gerichtsstand.** Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist ausschließlicher Gerichtsstand Soest.